



V 1.0_d, 17. Juni 2015

Aktenzeichen: BAV-535.00-00002/00006

Konzept

Marktüberwachung Gefahrgutumschliessungen

Art. 18 GGUV

BAV, Abteilung Sicherheit



Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern Abteilung Sicherheit
Autorin:	Valerie Blanchard Bakx
Filename:	Concept_surveillance_du_marché_CMD_V1.0_d (veröffentlicht als .pdf-Datei)
Q-Plan Stufe:	RL, öffentlich
QM-SI - Anbindung:	QM-Doku_Liste 15.6_Marktüberwachung
Anwendungsgebiet:	BAV Prozess 53
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Website
Sprachfassungen:	Französisch (Original) Deutsch

Das vorliegende Konzept tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit

Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
V 1.0	17. Juni 2015	Valerie Blanchard Bakx	Erstausgabe	in Kraft (ZEP)

Inhalt

1	Ziel des Dokuments	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundlagen der Marktüberwachung	5
3.1	Gesetzliche Grundlagen	5
3.1.1	Marktüberwachung	5
3.1.2	Gegenseitige Anerkennung für die ortsbeweglichen Druckgeräte	5
3.2	Weitere Grundlagen	6
3.2.1	Marktüberwachung in der Europäischen Union	6
3.2.2	Begriffsbestimmungen	6
4	Ziele der Marktüberwachung	7
5	Umfang der Marktüberwachung im Bereich von Gefahrgutumschliessungen	7
5.1	Inhaltliche Abgrenzung	7
5.1.1	Verkehrsträger	7
5.1.2	Typen von Umschliessungen	7
5.1.3	Anzahl der auf dem Markt verfügbaren Umschliessungen	8
5.2	Zeitliche Abgrenzung	8
5.3	Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen	9
5.4	Abgrenzung zu den anderen Aufgaben des BAV	9
5.5	Abgrenzung zu den Zuständigkeiten anderer Behörden	9
6	Instrumente zur Umsetzung der Marktüberwachung durch das BAV	10
6.1	Einleitung	10
6.2	Reaktive Überwachung	10
6.3	Präventive Überwachung	11
6.4	Aufgrund der Marktüberwachung eingeleitete Massnahmen	12
6.5	Übersicht der Marktüberwachungstätigkeiten	12
6.6	Informationsaustausch und Zusammenarbeit	13
7	Kontakt	13
	Anhang: Abkürzungen	14

1 Ziel des Dokuments

Dieses Konzept legt dar, wie das Bundesamt für Verkehr (BAV) seine Funktion als zuständige Behörde für die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen wahrnimmt. Es beschreibt die Grundlagen, den Anwendungsbereich und die Instrumente zur Umsetzung der Marktüberwachung.

Das Konzept richtet sich an die mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts beauftragten Behörden, an Konformitätsbewertungsstellen und an Wirtschaftsakteure im Bereich Gefahrgutumschliessungen sowie an alle Leserinnen und Leser, die sich für Fragen der Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes interessieren. Es bildet die Grundlage für die Tätigkeiten des BAV im Zusammenhang mit der Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen und ist mit den anderen Überwachungstätigkeiten des Amtes abgestimmt.

2 Ausgangslage

Die Marktüberwachung ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Europäische Union (EU) zur Förderung des Wirtschaftswachstums in Europa einen grenzüberschreitenden Markt (Binnenmarkt) mit einheitlichen Zulassungsregeln und weitestgehend ohne nationale Schranken geschaffen hat.

Umgesetzt wird diese Liberalisierung mit dem sogenannten *New and Global Approach*. Dieses auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhende Konzept umfasst seit 1985 ein europaweites Standardisierungssystem zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen und bildet eine wichtige Grundlage für den freien Warenverkehr. Es wurde 2008 mit dem *New Legislative Framework* ergänzt. Dieser neue Rechtsrahmen schafft einen europäischen Gesamtrahmen für die Marktüberwachung.

Im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen und der Bemühungen zum Abbau technischer Handelshemmnisse wurden in der Schweiz bestimmte technische Vorschriften an die Vorgaben ihrer wichtigsten Wirtschaftspartner angepasst.

So entschied der Bundesrat 2007, die Bestimmungen der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte (später ersetzt durch die Richtlinie 2010/35/EU, TPED) in schweizerisches Recht zu übernehmen. Mit dieser Übernahme und dem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV, [SR 930.111.4](#)), in der auch andere Umschliessungstypen berücksichtigt werden, entfiel das behördliche Zulassungsverfahren für Gefahrgutumschliessungen. An seine Stelle trat ein System zur Konformitätsbewertung.

Dieser Systemwechsel bedeutet, dass neu anstelle von behördlichen Zulassungen private Unternehmen Konformitätsbewertungen durchführen. Diese Unternehmen werden durch die schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert und durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) als Konformitätsbewertungsstellen bezeichnet. Der Hersteller respektive der Inverkehrbringer bleibt verantwortlich für die Konformität der Gefahrgutumschliessungen mit den geltenden Regelwerken. Der Wechsel bedeutet auch, dass die Behörden eine Marktüberwachung einführen müssen, damit überprüft werden kann, ob die auf dem Markt erhältlichen Produkte die Anforderungen für die Sicherheit und für den Gesundheits- und Umweltschutz erfüllen.

3 Grundlagen der Marktüberwachung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Marktüberwachung

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG, [SR 946.51](#)) und das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, [SR 930.11](#)) legen die allgemeinen Bestimmungen zur Marktüberwachung fest. Das PrSG regelt einerseits die Sicherheit von Produkten und ihr gewerbliches oder berufliches Inverkehrbringen und andererseits dient es dem Abbau von technischen Handelshemmnissen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Regeln der grössten Handelspartnerin der Schweiz, der EU.

Abschnitt 4 der GGUV regelt die Zuständigkeiten und Pflichten der in die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen für die Beförderung auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen involvierten Akteure. Er beschreibt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse des BAV (Art. 18), die Mitwirkung anderer Behörden oder Organisationen (Art. 17), die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Art. 19 bis 21) und die Strafbestimmungen bei Nichtbeachtung dieser Pflichten (Art. 24 und 25).

Neben den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD, [SR 742.412](#)) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, [SR 741.621](#)) berücksichtigt die GGUV die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR). Abschnitt 1.8.7 und Teil 6 des RID/ADR legen die Anforderungen an die Auslegung, den Bau sowie an die Prüfungen und Inspektionen von Gefahrgutumschliessungen fest.

Das neue Konformitätsbewertungssystem unterscheidet zwischen ortsbeweglichen Druckgeräten nach Artikel 6 GGUV und den anderen Gefahrgutumschliessungen nach Artikel 7 GGUV.

Die staatenübergreifende Freizügigkeit beschränkt sich ausdrücklich auf die ortsbeweglichen Druckgeräte. Die übrigen Gefahrgutumschliessungen unterstehen weiterhin dem Territorialitätsprinzip nach RID/ADR, wobei spezifische Fälle wie beispielweise Kesselwagen zu beachten sind.

Ergänzende Informationen zum neuen Konformitätsbewertungssystem befinden sich im Dokument „Erläuterungen zu den neuen Verordnungen“¹.

3.1.2 Gegenseitige Anerkennung für die ortsbeweglichen Druckgeräte

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, [SR 0.946.526.81](#)) regelt in Anhang 1 Kapitel 6 die Voraussetzungen für die Anerkennung der Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten und die Pflichten der Marktüberwachungsbehörden bei der Leistung gegenseitiger Amtshilfe.

Parallel zu diesem Abkommen hat die Schweiz ein inhaltlich identisches Abkommen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen, die am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnehmen. Dieses Abkommen wurde in Anhang I des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA ([SR 0.632.31](#)) aufgenommen. Es enthält einen Mechanismus, der das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU automatisch auf die anderen EFTA-Mitgliedstaaten ausdehnt, so dass die gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz, der EU und der EFTA einheitlich geregelt ist.

¹ Auf der Website des BAV verfügbar unter www.bav.admin.ch > Themen > Umwelt > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen > Weitere Informationen.

Da die Bestimmungen der GGUV und der TPED-Richtlinie gleichwertig sind und bei den Konformitätsbewertungsverfahren für Druckgeräte die RID/ADR-Vorschriften angewendet werden, gelten die grundlegenden Anforderungen für die gegenseitige Anerkennung ortsbeweglicher Druckgeräte als erfüllt.

3.2 Weitere Grundlagen

3.2.1 Marktüberwachung in der Europäischen Union

Die EU-Verordnung 765/2008/EG über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wurde als Rechtsakt des *New Legislative Framework* erlassen und ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Sie bildet den übergeordneten Rahmen für die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten und zielt darauf ab, die seit der Liberalisierung Mitte der achtziger Jahre notwendigen Marktüberwachungsaktivitäten zu verstärken.

Die Vorschriften dieser Verordnung wurden nicht in das schweizerische Recht überführt, jedoch sind sie für die Umsetzung der Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten in der Schweiz zu berücksichtigen.

3.2.2 Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffe werden in der Schweiz im Zusammenhang mit der Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen verwendet:

Konformitätsbewertung (THG, Art. 3h)	Die systematische Untersuchung des Ausmasses, in dem Produkte oder die Bedingungen, unter denen sie hergestellt, transportiert oder gelagert werden, technische Vorschriften oder Normen erfüllen.
Marktüberwachung (THG, Art. 3p)	Die hoheitliche Tätigkeit von Vollzugsorganen, mit der durchgesetzt werden soll, dass angebotene, in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkte den technischen Vorschriften entsprechen.
Inverkehrbringen (THG, Art. 3d)	Das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind: <ol style="list-style-type: none">1. der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Produkts,2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung,3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte,4. das Anbieten eines Produkts.
Gefährliche Güter	Die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung entweder den Vorschriften des RID/ADR (für internationale Transporte) oder den Vorschriften der RSD/SDR (für nationale Transporte) unterliegt.
Gefahrgutumschliessungen ² (GGUV, Art. 2a)	Verpackungen, Grosspackmittel, Grossverpackungen, Tanks, Schüttgutcontainer und mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, die: <ol style="list-style-type: none">1. mit Eisenbahnen oder Seilbahnen nach den Teilen 4 und 6 RID sowie nach Anhang 2.1 Kapitel 6 der RSD verwendet werden dürfen,2. auf der Strasse nach den Teilen 4 und 6 ADR sowie nach Anhang 1 Kapitel 6.14 der SDR verwendet werden dürfen.

² In diesem Konzept wird für Gefahrgutumschliessung allgemein der Begriff Umschliessung verwendet.

Ortsbewegliche Druckgeräte (GGUV, Art. 2b)	Gefahrgutumschliessungen nach der Definition von Artikel 2b GGUV, die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 verwendet werden.
Betreiber (GGUV, Art. 1 Abs. 2 Bst. e)	Jede in der Schweiz ansässige natürliche oder juristische Person, die Gefahrgutumschliessungen verwendet.
Wirtschaftsakteur ³ (2010/35/EU, Art. 2 Ziff. 14)	Entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit oder öffentlichen Dienstleistung handelnde Hersteller, Bevollmächtigte, Importeur, Vertreter, Eigentümer oder Betreiber.

4 Ziele der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung ist eine hoheitliche Tätigkeit, mit der durchgesetzt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Produkte den technischen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Ihr Ziel ist es, sowohl die Gesundheit und Sicherheit von Personen als auch den Umweltschutz zu gewährleisten.

Mittels geeigneter Verfahren streben die Marktüberwachungsbehörden in Anlehnung an die entsprechende europäische Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau für den gesamten europäischen Markt an.

Die Aufsichtsbehörden streben eine wirkungsvolle und nachhaltige Marktüberwachung an, welche mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit risikoorientiert ausgestaltet sein soll.

5 Umfang der Marktüberwachung im Bereich von Gefahrgutumschliessungen

5.1 Inhaltliche Abgrenzung

5.1.1 Verkehrsträger

Der Geltungsbereich der GGUV umfasst Umschliessungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen verwendet werden. Für die Verkehrsträger Luft und Wasser gelten andere Rechtsgrundlagen.

Wird das Gefahrgut in einer Transportkette befördert, an der zwei oder mehr unterschiedliche Verkehrsträger beteiligt sind, können die verwendeten Umschliessungen von einem bestimmten Zeitpunkt an der Überwachung nach Artikel 18 GGUV unterliegen.

5.1.2 Typen von Umschliessungen

Die Marktüberwachung durch das BAV erstreckt sich auf alle Umschliessungen, mit Ausnahme von Umschliessungen zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) nach Abschnitt 2.2.7 des RID/ADR, die weiterhin durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat zugelassen werden. Betroffen sind die Umschliessungen die sowie vor und nach dem Inkrafttreten der GGUV in Verkehr gebracht wurden.

Die Umschliessungen werden anhand ihrer Grösse, respektive ihres Fassungsraums, und der Merkmale der Güter, die sie aufnehmen, eingeordnet. Die einzelnen Begriffe sind in Kapitel 1.2.1 des RID/ADR und in Anhang 1 Kapitel 6.14 SDR festgelegt.

³ Dieser Begriff wurde nicht in die GGUV übernommen. Die diesem Begriff entsprechenden natürlichen und juristischen Personen sind jedoch in Art. 1 Abs. 2 GGUV aufgelistet.

Folgende Umschliessungstypen werden unterschieden:

Typen von Umschliessungen	Vorschriften für die Auslegung, den Bau sowie die Prüfungen und Inspektionen
Verpackungen, die nicht den nachfolgenden Typen angehören	Kapitel 6.1 RID/ADR
Druckgefässe, Druckgaspackungen, Gaspatronen und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas	Kapitel 6.2 RID/ADR
Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	Kapitel 6.3 RID/ADR
Grosspackmittel (IBC)	Kapitel 6.5 RID/ADR
Grossverpackungen	Kapitel 6.6 RID/ADR
Ortsbewegliche Tanks und UN-Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)	Kapitel 6.7 RID/ADR
Tanks, Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten, Batterie-Fahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)	Kapitel 6.8 und 6.9 RID/ADR
Saug-Druck-Tanks für Abfälle	Kapitel 6.10 RID/ADR
Schüttgut-Container	Kapitel 6.11 RID/ADR
Tanks, Schüttgut-Container und besondere Laderäume für explosive Stoffe in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU)	Kapitel 6.12 ADR
Baustellentanks	Anhang 1 Kapitel 6.14 SDR

5.1.3 Anzahl der auf dem Markt verfügbaren Umschliessungen

Bis zur Einführung des neuen Konformitätsbewertungssystems am 1. Januar 2013 und nach Ablauf der einjährigen Übergangszeit war das Eidgenössische Gefahrgutinspektorat (EGI) des SVTI die zuständige Behörde für die Zulassung und Prüfung von Gefahrgutumschliessungen. Mit der Statistik vom EGI über die im Zeitraum 2009-2013 durchgeführten Prüfungen, den Angaben des Eisenbahn-Fahrzeugregisters sowie Hinweisen von Marktakteuren war es möglich, die Anzahl der auf dem Schweizer Markt verfügbaren Umschliessungen abzuschätzen:

Druckgefässe:	2'331'300
Grosspackmittel (IBC):	10'000
Tankfahrzeuge:	1'900
Tankcontainer / Baustellentanks:	5'000
Eisenbahn-Kesselwagen:	2'400

5.2 Zeitliche Abgrenzung

Die Marktüberwachung entfaltet ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens einer Umschliessung und über ihre gesamte Lebensdauer. Demzufolge überwacht das BAV die Umschliessungen, sobald sie zum Kauf angeboten werden (Überwachung bei den Herstellern, Importeuren, Vertriebern) als auch bei der Verwendung (Überwachung bei den Betreibern).

Es werden zwei Arten der Überwachung unterschieden: Die reaktive Überwachung erfolgt nach Eingang begründeter Meldungen zu Mängeln oder Ereignissen; dabei löst jede Mängelmeldung eine Reihe von Aktivitäten aus, die sich in der Regel über mehrere Wochen bis Monate erstrecken. Die präventive Überwachung ist eine permanente Aktivität, die auf einer Risikobewertung aufbaut und anhand eines Überwachungsprogramms erfolgt.

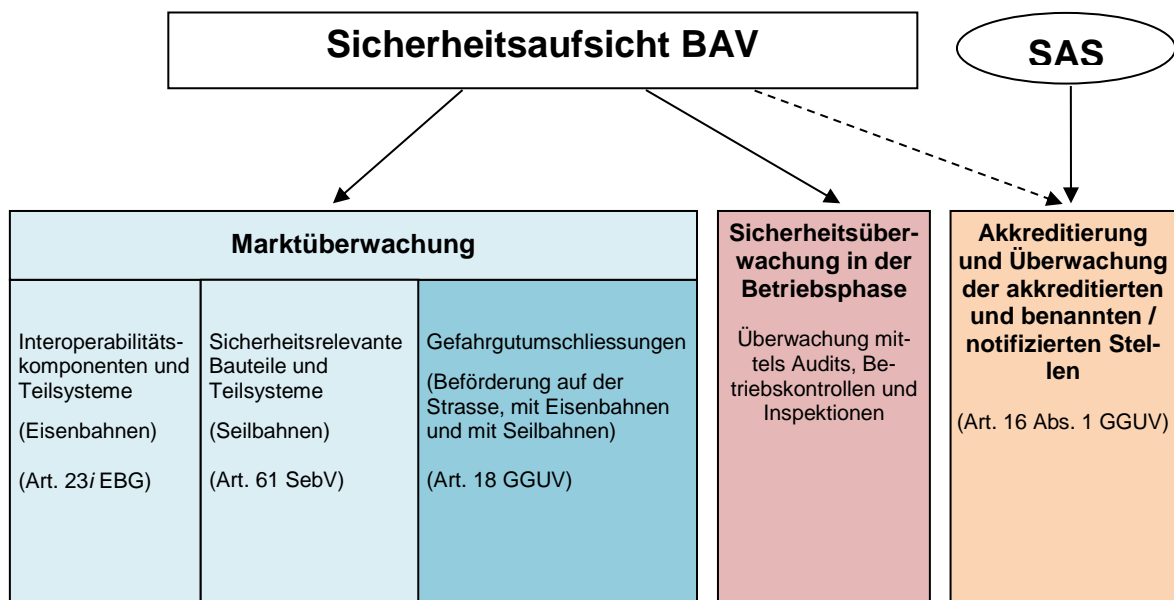
5.3 Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen

Die Marktüberwachung ist eine Überwachungstätigkeit der Behörde. Im Gegensatz dazu sind die Konformitätsbewertung und die Neubewertung der Konformität, einschliesslich der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen, Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Konformitätsbewertungsstellen fallen.

5.4 Abgrenzung zu den anderen Aufgaben des BAV

Die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen ist eine eigenständige Aufgabe, die von den anderen Überwachungstätigkeiten des BAV zu unterscheiden ist. Synergien zwischen den verschiedenen Überwachungstätigkeiten können jedoch genutzt werden.

Die folgende Grafik zeigt die verschiedenen Überwachungsarten beim BAV.



5.5 Abgrenzung zu den Zuständigkeiten anderer Behörden

In der Schweiz sind unterschiedliche Behörden zuständig für die Sicherheit von Produkten, den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sowie die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Folgende Stellen üben Aufgaben im Zusammenhang mit der Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen aus:

- Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) übernimmt die Koordination im Bereich der gesetzlichen Regelungen zur Produktesicherheit. Es ist für das MRA zuständig und Ansprechpartner für die Europäische Kommission;
- Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) ist zuständig für die Akkreditierung und unter Einbezug des BAV als Fachamt für die Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen;
- Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) benennt die Konformitätsbewertungsstellen;
- Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) überwacht die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die Arbeitssicherheit in den Unternehmen;
- Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz und der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Die Marktüberwachung von nicht-ortsbeweglichen Druckgeräten wird vom Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) unter Aufsicht des SECO durchgeführt. Sie stützt sich auf die Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern ([SR 819.122](#)) und die Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten ([SR 819.121](#)).

6 Instrumente zur Umsetzung der Marktüberwachung durch das BAV

6.1 Einleitung

Die Marktüberwachung wird so durchgeführt, dass nicht konforme Produkte, die sich auf dem Markt befinden bzw. angeboten werden, möglichst erkannt und Massnahmen zur Beseitigung der Risiken ergriffen werden.

Die Marktüberwachung hilft, verantwortungsvolle Unternehmen vor unfairem Wettbewerb durch Wirtschaftsakteure zu schützen, die die Regeln nicht beachten oder sie aus Sparmassnahmen nur teilweise anwenden.

Das BAV überwacht den Markt der Gefahrgutumschliessungen nach Artikel 18 GGUV sowohl reaktiv (Verfolgen begründeter Hinweise) als auch präventiv (Stichprobenkontrollen, ob die Vorschriften eingehalten werden). Die Kontrollen im Rahmen der reaktiven wie auch der präventiven Überwachung können sowohl formelle Überprüfungen von Unterlagen als auch technische Prüfungen von Gefahrgutumschliessungen umfassen und sich auf Informationen der Konformitätsbewertungsstellen stützen. Wirtschaftsakteure sind nach Artikel 19 GGUV verpflichtet, beim Vollzug der Marktüberwachung mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ist ein Produkt nicht konform und/oder geht eine Gefährdung von ihm aus, ordnet das BAV auf Grund einer Risikobewertung Massnahmen an. Um die Beschlussfassung zu beschleunigen und die Kohärenz der Massnahmen sicherzustellen, erstellt es einen Mängelkatalog.

Das BAV stellt sicher, dass die Öffentlichkeit über seine Kompetenzen und Tätigkeiten im Bereich Marktüberwachung Kenntnis hat und informiert darüber, wie mit ihm Kontakt aufgenommen werden kann. Es stellt die Kommunikation mit den anderen für die Marktüberwachung zuständigen Behörden und den Wirtschaftsakteuren sicher. Nach Artikel 18 Absatz 7 GGUV veröffentlicht es regelmässig Berichte über die Ergebnisse der Marktüberwachung.

6.2 Reaktive Überwachung

Die reaktive Überwachung besteht darin, bei Kenntnis von Informationen zu festgestellten Mängeln an Produkten oder zu Ereignissen, die wegen Mängeln eingetreten sind, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die wesentlichen Quellen dieser Informationen sind:

- Konformitätsbewertungsverfahren (Konformitätsbewertungsstellen, Versuchslabors usw.);
- Sicherheitsüberwachungen durch das BAV (Sicherheitsaufsicht in der Betriebsphase);
- Meldungen anderer schweizerischer Behörden (Kantone, Bundesämter usw.);
- Meldungen von Dritten (Hersteller, Importeure, Vertreiber, Verwender usw.);
- europäische Systeme zum Informationsaustausch über Fälle von Nichtkonformitäten (ICSMS, RAPEX);
- direkte Kontakte mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Staaten.

Zur Meldung von Mängeln stellt das BAV ein Mängelmeldeformular auf seiner Website zur Verfügung.

Wenn das BAV eine Mängelmeldung erhält, wird es:

- wenn notwendig, zusätzliche Daten erheben;
- prüfen, ob es für die Beurteilung des Mangels und für die Anordnung von Massnahmen zuständig ist. Ist es nicht zuständig, so muss die aufgrund der vorliegenden Daten voraussichtlich zuständige Überwachungsbehörde informiert werden;
- die Umschliessung technisch überprüfen;
- das mit dem Mangel verbundene Risiko bewerten;
- Massnahmen zur Behebung des Mangels anordnen;
- die Beteiligten informieren.

6.3 Präventive Überwachung

Im Zuge der präventiven Überwachung werden risikoorientierte Stichprobenkontrollen bei den Wirtschaftsakteuren durchgeführt. Die Überprüfung der Umschliessungsmerkmale dient dazu, festzustellen, ob die Umschliessung mit den gestellten Anforderungen übereinstimmt.

Durch das regelmässige Auftreten der Behörden auf dem Markt im Rahmen dieser Form der Überwachung wird eine präventive Wirkung erzielt. Nichtkonformitäten und Anomalien können frühzeitig (vor der Verwendung von Produkten) erkannt und aufgedeckt werden.

Mit der präventiven Marktüberwachung lassen sich auch Produkte identifizieren, die trotz konformer Herstellung die Sicherheit von Personen und Umwelt gefährden, und etwaige Lücken der Vorschriften schliessen.

Zur Umsetzung der präventiven Überwachung führt das BAV eine Analyse des schweizerischen Gefahrgutumschliessungsmarkts durch. Dazu stützt es sich auf Daten, die von den Wirtschaftsakteuren, der Eidgenössischen Zollverwaltung und den Konformitätsbewertungsstellen stammen. Parallel dazu führt es ausgehend von verschiedenen Informationen (Unfall- und Ereignismeldungen, Statistiken, Behördenmeldungen, Pressemitteilungen usw.) eine Risikoanalyse durch.

Diese Informationen bilden die Grundlage für die Planung der Überwachungstätigkeiten des BAV. Es stimmt diese Tätigkeiten mit den anderen Aufsichtsbehörden ab. Das BAV erstellt ein Überwachungsprogramm, das insbesondere die folgenden Punkte festlegt:

- den Umfang der Kontrollen (Typen und Mengengerüst der Umschliessungen);
- die zu prüfenden Unternehmen;
- die zu prüfenden Merkmale und die durchzuführenden Prüfungen;
- den zeitlichen Ablauf;
- die einzusetzenden Ressourcen.

Die für die präventive Überwachung verfügbaren Ressourcen sind von den für die reaktiven Überwachungstätigkeiten verwendeten Ressourcen abhängig. Die reaktive Überwachung stellt Priorität dar und ist nicht planbar.

Die Ergebnisse der reaktiven und der präventiven Überwachung werden vom BAV systematisch ausgewertet. Es aktualisiert die Daten zum Gefahrgutumschliessungsmarkt und die Risikoanalyse, um sie bei der Planung des nächsten Überwachungszyklus mit zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung seines Überwachungsprogramms kann es sich auf bestehende Programme für andere Produkttypen, beispielsweise einfache Druckbehälter und -geräte, stützen.

6.4 Aufgrund der Marktüberwachung eingeleitete Massnahmen

Das BAV trifft wirksame und verhältnismässige Massnahmen, um in erster Linie die Gefahren einer Umschliessung zu beseitigen. In zweiter Linie wird die Wiederherstellung der Konformität der Umschliessung bezweckt. Besteht Anlass für eine Intervention am Markt, kann das BAV nach Artikel 18 Absatz 5 GGVU folgende in Artikel 10 PrSG beschriebene Massnahmen ergreifen:

- das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten;
- die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen;
- die Ausfuhr eines Produkts, dessen weiteres Inverkehrbringen verboten worden ist, verbieten;
- ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen.

Die Massnahmen werden anhand einer Risikobewertung festgelegt und in der Regel in Kooperation mit den betroffenen Wirtschaftsakteuren umgesetzt. Gegebenenfalls wendet das BAV die von den Artikeln 24 und 25 GGVU vorgesehenen Strafbestimmungen an.

6.5 Übersicht der Marktüberwachungstätigkeiten

Unten sind die wichtigsten Schritte in der präventiven und der reaktiven Marktüberwachung aufgelistet. Aus der Darstellung werden auch die Unterschiede zwischen den beiden Überwachungsarten ersichtlich.

	Präventiven Marktüberwachung	Reaktive Marktüberwachung
Auslöser der Aktivität	Indizien auf erhöhtes Risikopotential	Mängelmeldung, Ereignis oder unmittelbar sicherheitsrelevante Hinweise
Ursprung der Aktivität	BAV	Andere zuständige Sicherheitsüberwachungsbehörden, ICSMS, Verwender
Fokus der Aktivität	Stichprobenkontrollen der Umschliessungen	Überprüfung der Merkmale der Umschliessung
Ziel der Prüfung	Feststellung der Konformität eines Produkts	Feststellung, ob ein Mängel vorhanden ist
Auswirkungen der Intervention	Der Hersteller muss die Konformität der Umschliessung wieder herstellen	Die Gefahren der Umschliessung werden beseitigt
Adressaten der Intervention	Alle Wirtschaftsakteure	Alle Wirtschaftsakteure
Beginn der Intervention	Ab Inverkehrbringen der Umschliessung	Ab Empfang der Information
Planungshorizont	Nach einem Mehrjahresprogramm	Wird ad-hoc durchgeführt Bearbeitungsdauer: Wochen bis Monate
Kommunikation	Information der Behörden und der betroffenen Wirtschaftsakteure Meldung in ICSMS Jahresbericht	Information der Behörden und der betroffenen Wirtschaftsakteure Meldung in ICSMS Jahresbericht

6.6 Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Um die koordinierte Einführung der europaweiten Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten sicherzustellen, müssen die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz einander Amtshilfe gemäss die Bestimmungen des MRA leisten, indem sie Informationen oder Unterlagen bereitstellen, Untersuchungen durchführen und sich an Untersuchungen beteiligen, die von anderen Vertragsparteien eingeleitet werden (Anhang 1, Kapitel 6, Abschnitt V, Punkt 4). Ergreift eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz Massnahmen bezüglich eines nicht-konformen Produktes und ist diese Nichtkonformität nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt, so unterrichtet sie die anderen Staaten (Anhang 1, Kapitel 6, Abschnitt V, Punkt 5)⁴.

Das BAV handelt in enger Zusammenarbeit mit dem SECO:

- bei der Erfassung von Informationen zu Fällen von Nichtkonformität für das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung ICSMS. Ein Teil dieser Informationen ist öffentlich zugänglich⁵;
- bei der Teilnahme an der Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte (TPED ADCO-Gruppe).

Bei den übrigen Gefahrgutumschliessungen unterhält das BAV Kontakte zu den Überwachungs- und Zulassungsbehörden anderer Staaten. Diese Kontakte dienen dem Austausch von Informationen zur Best Practice und der Abklärung, ob bestimmte dieser Praktiken harmonisiert werden können.

Auf nationaler Ebene nimmt das BAV an der Arbeitsgruppe Marktüberwachung teil. Diese vom SECO gebildete Arbeitsgruppe fördert den Austausch von Informationen zur Best Practice zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren.

7 Kontakt

Ansprechstelle:

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
Sektion Umwelt
3003 Bern
marktueberwachung@bav.admin.ch

Website:

www.bav.admin.ch

Startseite > Themen > Umwelt > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen

⁴ Über andere internationale Vereinbarungen betrifft dies auch die EWR-Mitgliedstaaten.

⁵ RAPEX ist ein weiteres System zum Informationsaustausch zwischen den EU- und EWR –Staaten. Die Schweiz ist in diesem System nicht integriert. Über die Website der Europäischen Kommission kann die Schweiz auf die öffentlich zugänglichen Informationen dieses System zugreifen.

Anhang: Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
BSV	Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (SR 747.201.1)
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGI	Eidgenössisches Gefahrgutinspektorat
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GGU	Gefahrgutumschliessung
GGUV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (Gefahrgutumschliessungsverordnung, SR 930.111.4)
ICSMS	Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (Information and communication system for market surveillance ⁶). Datenbank der Europäischen Kommission zum Einstellen von Informationen über nichtkonforme Produkte. Die Schweiz hat Zugriff auf den behördlichen Teil dieses System.
MRA	Mutual Recognition Agreement, gegenseitige Anerkennung von Standards und Verfahren zur Konformitätsbewertung. Das vorliegende Dokument bezieht sich jeweils auf das MRA Schweiz-EU (SR 0.946.526.81)
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11)
RAPEX	System zum raschen Austausch von Informationen über gefährlichen Produkte (Rapid system for the exchange of information on dangerous products ⁷). Die Schweiz hat keinen direkten Zugriff auf dieses für alle Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit EWR gültige System.
RID	Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
RSD	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und mit Seilbahnen (SR 742.412)
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621)
SebV	Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SR 743.011)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
THG	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)
TPED	Europäische Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (Transportable Pressure Equipment Directive, 2010/35/EU)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

⁶ <https://webgate.ec.europa.eu/icsms/>

⁷ http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/index_en.htm